

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 723. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2023 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-Richtlinie) angepasst und eine Regelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei in der Arztpraxis bekannten Patientinnen und Patienten nach telefonischer Anamnese geschaffen. Vor diesem Hintergrund haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband seinerzeit eine befristete Vereinbarung zur Ausstellung einer Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) nach telefonischer Anamnese geschlossen und sich darauf verständigt, eine dauerhafte Überführung der Regelungen in den BMV-Ä zu prüfen.

Die Abrechnung der Kosten für den postalischen Versand der ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes (Muster 21) an den Patienten bzw. die Bezugsperson erfolgt über die Kostenpauschale 40129, die entsprechend angepasst wurde (701. Sitzung des Bewertungsausschusses). Darüber hinaus wurde die Kostenpauschale 40129 in die dritte Anmerkung der Gebührenordnungsposition 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) aufgenommen, um eine Nebeneinanderberechnung zu ermöglichen (705. Sitzung des Bewertungsausschusses).

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben sich nach Prüfung darauf geeinigt, dauerhaft eine Regelung zur Ausstellung einer Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21) nach telefonischer Anamnese in den Bundesmantelvertrag aufzunehmen (§ 31a BMV-Ä).

Aus diesem Grund wurden die ursprünglich bis zum 30. Juni 2024 befristeten Regelungen zum 1. Juli 2024 entfristet.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2024 in Kraft.